

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Pannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten
zu beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer zweimal
gespaltenen Zeile
1 Rgr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Erlass,

Bahnbauten betreffend.

Infolge wiederholter, ebenso lebhafter als begründeter Beschwerden aus verschiedenen Theilen des Bezirks, sowie im Hinblick auf die Anzahl und Ausdehnung der in dem letzteren gegenwärtig im Bau begriffenen oder demselben entgegengehenden Bahnlirien findet sich die Königl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, hiermit öffentlich darauf hinzuweisen, daß die Inangriffnahme von Bahnbauten wie überhaupt vor Stattfindener, jederzeit unter Einziehung der beteiligten Grundbesitzer erfolgender Expropriation durch die zuständige Königl. Straßenbau-Kommission, so insbesondere ohne ausdrückliche, vorher privatim vereinbarte Zustimmung der Betroffenen nach §§ 1 ff. des Gesetzes vom 3. Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 371 ff.) nicht zulässig ist, bei den Vorarbeiten aber zufolge § 5, Abs. 3 der Verordnung vom 30. September 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 440) lediglich unvermeidliche Beschädigungen und diese nur dann statthaft sind, wenn über ihre Vergütung entweder eine gütliche Vereinbarung zwischen den Unternehmern und den betroffenen Eigenthümern, oder eine besondere obrigkeitliche Feststellung vorausgegangen ist. Die beteiligten Grundstücksbesitzer sind daher zur Entdang eigentlicher Bauarbeiten vor dem Expropriationsverfahren ebenso, wie von Beschädigungen bei Vorarbeiten vor amtlicher Entscheidung über die diesfallige Vergütung, beziehentlich ohne ihren eigenen ausdrücklichen Willen, rechtlich in keiner Weise verpflichtet.

Zwickau, am 5. Mai 1873.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Hansen.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsante Eibenstock sollen

den 15. Mai 1873

die dem Klempnermeister Carl August Unger in Schönheide zugehörigen beiden Hausgrundstücke Nr. 386 und 387 des Katasters und Nr. 433 und Nr. 434 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schönheide, welche Grundstücke am 18. Februar 1873 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1679 Thaler gewürdert worden sind, nothwendigerweise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Bayerischen Hofe in Schönheide aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 1. März 1873.

Königliches Gerichtsamt.

In Stellvertretung:
Gyfrig, Referendar.

Auktions-Anzeige.

Sonnabend,

den 10. dieses Monats,

Vormittags 10 Uhr

sollen 50 Stück hölzerne, mit Neusilber eingelegte Schatullen an unterzeichneter Haupt-Amts-Stelle auf Meistgebot versteigert werden.

Eibenstock, am 5. Mai 1873.

Königliches Haupt-Zollamt.

Tröger, Ober-Zollinspector.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Als eine der wichtigsten, durch das neue Militärgesetz verfügten Aenderungen müssen die in Betreff der Ersatzreserve neu aufgestellten Bestimmungen erachtet werden. Hiernach wird die Dienstverpflichtung der Ersatzreserve bis zum vollen Ablauf der Dienstverpflichtung ausgedehnt, welcher die wirklich zum activen Dienst eingezogenen Mannschaften unterliegen, nämlich bis zum vollendeten 31. Lebensjahre. Es

wachsen somit der Ersatzreserve fünf volle Altersklassen zu, so daß die zunächst zur Einberufung bereit gehaltene erste Klasse derselben, da die in dieselbe zurückgestellten Mannschaften bisher durchschnittlich pro Jahr 45,000 Mann betragen haben, fortan einen Gesamtbestand von 540,000 Mann besitzen würde. Als Regel für die Einberufung wird festgestellt, daß dieselbe im Bedarfsfalle von den jüngsten Jahrgängen aufwärts beginnen soll. Dieselbe findet nur nach ausgesprochener Mobilmachung statt und nach Abschluß des Friedens werden die einberufenen, noch nicht militärisch ausgebildeten Mannschaften wieder zur Ersatzreserve entlassen, wogegen dieselben nach erfolgter Ausbildung je